

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1874)**

Heft 25

PDF erstellt am: **28.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:  
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
 Franco für die ganze Schweiz:  
 Halbjährl.: Fr. 5. —  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:  
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

**Schweizerische****Kirchen-Zeitung.**

Für Italien Fr. 5. 50  
 Für Amerika Fr. 8. 50

**Einrückungsgebühr:**  
 10 Cts. die Zeile  
 (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint  
 jeden Samstag  
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Am 16. Juni hat Pius IX. das neunundzwanzigste Jahr seines ewig denkwürdigen Pontifikates angetreten. Dieser Tag erneuert in uns die Gefühle der Trauer und der Wehmuth über die Kränkungen und Unbilden, die Er ertragen mußte und noch erträgt; die Gefühle der tiefsten Verehrung und innigsten Liebe, die mit Seinen schweren Prüfungen und Verfolgungen sich in uns nur steigern; zugleich den Trost und die freudige Inversicht, die wir aus dem Blick auf Seine erhabenen Tugenden und auf dem offenbar über Ihm waltenden Schutze Gottes schöpfen. Gott erhalte, segne und beglücke Ihn, und lasse Ihn den Sieg Seiner Kirche schauen!

**Aus Mallinckrodt's letzter Rede.**

..... Es ist die Zerfetzung, die Auflockerung aller festen Fundamente der menschlichen Gesellschaft in Frage. Das ist das Bild auf der einen Seite dieses Zerfetzungsprozesses in allen den Landestheilen, die von unsern Gegnern vertreten sind, und auf der andern Seite, was sehen Sie da?

Sie sehen trotz aller Maßnahmen der Staatsgewalt, trotz der Anfeindung der Parteien eine immer festere und engere Einigung zwischen allen Elementen positiven christlichen Glaubens. Sie haben gemeint, Sie bekämpften nur Bischöfe, wankelmüthige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Klerus in hellen Haufen. Sie haben sich verrechnet, m. H.! Die Erfahrung hat es schon heute con-

statirt, daß der Klerus fest steht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit den Geistlichen zu thun, — nein, m. H., Sie haben es genau ebenso sehr mit den Laien zu thun, und wer Augen haben will und will sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unsern westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um Angesichts des Kerkers, der ihres geistlichen Hirten wartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhersehen, wo die Consequenz der Schritte, welche die Staatsregierung gethan hat, Sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesammten Volkes. M. H., wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, ich glaube, es würde doch die Ueberzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit Einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um ein geistiges Prinzip gegenüber einem geistigen Prinzip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie, die sich losgelöst hat, und so weit sie sich losgelöst hat von dem Boden christlichen Glaubens, und die Zwischenerscheinung, so mächtig auch die Er-

scheinung eines Fürsten Bismarck ist, ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Person, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampf solcher Gegensätze; und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armelige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch, und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Ueberzeugung.

Das ist das Eigenthümliche, daß Leiden die Bereitwilligkeit zum Leiden erzeugen, und wenn sie sehen, daß unsere Hirten in Kerker und Banden oder in der Verbannung sind, glauben Sie, es fehlte an Bereitwilligkeit, diesem Schicksale sich ebenfalls auszusetzen? Und wenn die Geistlichen dem Beispiele gefolgt sind und folgen, die Laien lehnen es auch nicht ab und die Mittel, m. H., die versangen nicht mit dem Ausweisen! Sie werden zu noch schärfern Waffen greifen müssen! Bedenken Sie sich, welche Waffen Sie schaffen wollen; wir aber denken inzwischen: „Per crucem ad lucem!“ (Durch Kreuz zur Freud!)“

Das sind im Reichstage des deutschen Volkes die letzten Worte eines der vollendetsten Söhne des deutschen Volkes gewesen, der Schwanengesang einer tief frommen, auf befestigter bewährter Ueberzeugung ruhenden christlichen Seele! Was vor Allem unseres seligen Mallinckrodt

Bedeutung als Redner ausmachte, sein markiger, christlich-gläubiger und christlich durchgebildeter Charakter mit seiner grenzenlosen Opferfreudigkeit und seiner unerschütterlichen Energie, das tritt in diesen Worten in vollster Vollendung zu Tage. Mallinckrodt hatte Klarheit auf christlichem Grunde, er wußte, wozu er auf der Welt war, er wußte deshalb, was er wollte und erstrebte sein Ziel mit unbeflegbarer Entschiedenheit. Seine letzten Worte haben selbst auf die Gegner eines tiefen Eindrucks nicht verfehlt — das war in ihrer ganzen Haltung sichtbar, war auf allen Gesichtern zu lesen. Es mochte den Gegnern endlich die Ahnung aufgehen von dem Geiste, mit dem sie sich in einen Kampf eingelassen, von der unbeugbaren Kraft des katholischen Gewissens. Nur an einer Stelle, wo man vorlaut den Redner unterbrach, ohne ihn den Satz vollenden zu lassen, ein „Oho!“ Im Uebrigen kein Ruf des Widerspruchs oder gar des Hohnes, womit erregte und vor Allem kirchliche Debatten so reichlich durchwoben zu sein pflegen. Auch zum Schluß der Rede neben dem hoch begeisterten Beifall des Centrums kein Laut des Zischens, das doch sonst gerade die einschneidendsten Reden der Gegner zu begleiten pflegt.

Für die Katholiken Deutschlands sind Mallinckrodt's letzte Worte im Reichstage ein kostbares Vermächtniß — Abschiedsworte des innigst geliebten und verehrten Todten von hoher Würde und eindringlichster Kraft. Wir wollen sie heilig halten und unverleßlich! Dann kann es nicht ausbleiben, daß des Dahingeshiedenen hoffnungreicher Ausblick wahr wird, daß in den bitteren kirchlichen Kämpfen unserer Tage für uns, für Kirche und Vaterland der Weg führt „durch Kreuz zur Freud!“

### Ein Bischof der alten Kirche.

(Eingef.) Soeben, es ist Sonntag Abend, geht das Officium des hl. Basiliius zu Ende. Gerns entheben wir aus dessen Leben einen Zwischenfall, der für unsere Zeit nicht ganz unpassend sein dürfte.

Als nach Jovians Tod Valentinian einen Mitkaiser zu sich nehmen wollte, machte der tapfere Degen Dagalaiphus die freimüthige Bemerkung: „Bester Kaiser, liebst Du deinen Verwandten, so hast Du einen Bruder; liebst aber den Staat, so suchst Du den Fährigsten im Reich.“ Valentinian ehrte den Rath mit Erhebung des Feldherrn zum Präfecten, wählte aber doch — den Bruder Valens zum Mitkaiser und sandte ihn in den Orient. Dasselbst gerieth er in's Garn der Arianer und wurde zum großen Unheil für Kirche und Staat ihr eifrigster Förderer. Es lag ihm sehr viel daran, unsern berühmten Erzbischof Basiliius auf die Seite der genannten Sekte zu bringen. Für diesen Zweck sandte er den Präfecten Modestus zum Heiligen. Begleitet von den Großen und umgeben vom orientalischen Prunk, begab sich derselbe nach Cäsarea und ließ den Oberhirten vor sich kommen. „Basiliius, fragte Modestus, wie widersehest du dich der kaiserlichen Macht?“ — „Wie meinst du das?“ — „Du verehrst nicht die Religion des Kaisers.“ „Ich kann, erwiderte Basiliius, mich nicht entschließen, einer Sekte zu dienen!“ „Wäre es nicht etwas Großes, auf der Kaiserseite zu stehen?“ „Ganz gewiß, dessen Freundschaft zu besitzen, wäre etwas Großes; aber nicht das Ansehen der Personen, sondern der Glaube macht das Christenthum aus.“ Modestus, der kurz vorher 80 katholische Priester im astacensischen Meere vor Nicomedien hatte versenken lassen und deren hl. Andenken die Kirche am 5. September feiert, wird darob zornig, steht auf und fragt: „Sitzterst du nicht vor meiner Gewalt?“ „Was denn? Erkläre mir das?“ „Besitznahme deines Vermögens, Verbannung, Folter, Tod!“ „Hast du noch andere Drohung — heraus mit ihr!“ — „Wie das?“ fragt erstaunt der Präfect. — „Wer nichts hat, da ist nichts einzuziehen. Einige Bücher und abgetragene Lumpen sind mein Vermögen! Verbannung? Jedes Land, dessen Ankömmling und Gast ich werde, gilt mir als Gottes Eigenthum. Marter? nur über den ersten Streich verflüßt du, der zweite trifft nicht mehr. Der Tod ist mir eine Wohlthat, denn er führt mich schneller zu Gott, dem

ich lebe und diene, und mich opfere und beile, vollends zu sterben.“

Erstaunt über diese Sprache, sagte Modestus: „Keiner hat mit solchem Freimuth zu mir gesprochen!“ „Dann, erwidert Basiliius, hast du noch keinen Bischof angetroffen. Wir sind von Natur sanftmüthige und demüthige Menschen, wir erheben uns stolz über keinen Menschen, über keine kaiserliche Macht. Gilt es aber die Sache Gottes, kommt diese in Gefahr, dann verachten wir Alles und sehen nur auf Gott. Feuer, Schwert, wilde Thiere, zerfleischende Krallen sind uns mehr zum Vergnügen als zum Schrecken. Nichts vermag uns dahin zu bringen, der gottlosen, arianischen, nichtkatholischen (heute hieße es wohl altkatholisch) Lehre die Zustimmung zu geben.“ Modestus wollte Bedenkzeit geben. Die Antwort lautete: „Ich bin morgen der nämliche wie heute.“

Nach diesem Vorgang berichtet der Präfect an Valens: „Kaiser! diesem Manne sind wir unterlegen. Er achtet keine Drohung, ist gleichgültig gegen Schmeichelei, unzugänglich aller Ueberredung. Schwächere Leute müssen wir suchen, (die ihre Gebrechen sittlicher Mackel oder biegsamer Eitelkeit oder trüber Einsicht haben), „durch Drohungen und Gewalten erreichen wir nichts.“

Der Kaiser, voll Bewunderung, stund ab, aber von den Arianern geheßt und verblendet, fehlte ihm die Gnade der Gemeinschaft mit diesem hl. Manne, den die Kirche den Großen nennt.

Der Vater des Basiliius gilt als heilig, die Mutter Emelia starb als Ordensfrau bei der hl. Tochter Macrina im Rufe der Heiligkeit. Einen Bruder Gregor verehren wir als hl. Bischof von Nyssa und den jüngsten, Petrus, als hl. Bischof von Sebaste. Welcher Segen Gottes ruhte auf solcher Familie!

Wenn wir obigen Bekenntnißakt mit den Hirtenworten und Protest-Erhebungen der heutigen Bischöfe der Schweiz und der preussischen Provinzen vergleichen, wie deutlich erkennen wir darin das Walten des hl. Geistes? Neue Gefahren wie ehemals erwecken die gleiche Glaubensstreue und Opferliebe. Seien wir wohl verträuflet, selbst wenn ähnliche Zeugnisse oben

wie unten verlangt würden. Der Geist Gottes weilt bei seiner Kirche et portæ inferi non prævalebunt!

### Die Politik und Rechtsanschauung des schweiz. Bundesrathes in den staatlich-kirchlichen Fragen in der Diözese Basel.

Appell an die Bundesversammlung, von J. Amiet.  
(Fortsetzung.)

4. (IV. Abschnitt) Herr Amiet wendet sich nun zu jenem, sollen wir sagen: Kunststück oder mißglücktem Versuche des Bundesrathes, die Klage des Hochw. Bischofs von Basel auf Entziehung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes (Art. 53, 54 und 90) abzuwenden. Der Bundesrath betrachtet die Absetzung des Bischofs nicht als einen richterlichen, sondern als einen rein administrativen Akt — gegen den er nicht einschreiten könne; von einem richterlichen Urtheil könne hier schon deswegen nicht die Rede sein, weil der Gerichtsstand des Bischofs von Basel nicht einmal ausgemacht sei. Wir haben dem Gefühle der Entrüstung über solche jeden Gerechtigkeitsinn verletzende Advokatenkünste und über die Gefahr für Ehre und Besitz, welche durch die Billigung eines solchen, dem Spruch der Gerichte entzogenen Willkürregiments jeden Bürger bedroht, in Nr. 8 der Kirch-Ztg. Ausdruck gegeben. Herr Amiet geht nach seiner Aufgabe anders zu Werk (S. 18 ff). „Wir haben hierauf zu erwidern, daß wir gerade gegen einen solchen „administrativen Akt“, der in seiner factischen Wirkung einem Urtheile gleichkömmt, als gegen eine Verletzung des Artikels 53 der Bundesverfassung uns erheben, eben weil er administrativ und nicht richterlich ist. Es kömmt hier weniger auf den Namen, den formellen Charakter des Aktes an, als vielmehr auf den Inhalt, den materiellen Charakter und die Wirkung. Wir klagen zwar allerdings auch wegen der Formlosigkeit jenes sogenannten administrativen Aktes, hauptsächlich aber, weil derselbe in seiner Wirkung einem

Urtheile gleichkömmt. Wenn ein Bischof durch einen sogenannten administrativen Akt in einem Staate, wo ein ordentliches Gerichtsverfahren besteht, um Ehre, kirchliches Amt und Einkommen gebracht wird, so kann man doch gewiß sagen, daß derselbe factisch seinem ordentlichen Gerichtsstande entzogen, daß er nicht auf rechtförmige Weise, sondern vielmehr durch den Akt einer verwerflichen, durchaus verfassungswidrigen Cabinetsjustiz beurtheilt und dadurch der Rechte, die sonst jeder andere Staatsbürger vermöge Gesetz und Verfassung hat, beraubt worden sei. Man kann sagen, es sei ihm gegenüber ein „Ausnahmegericht“ aufgestellt worden. Ein solches Verfahren darf aber nie und nimmer den ordentlichen Richter ersetzen. Man sollte meinen, es wäre nur möglich in Staaten, wo gar keine oder keine ordentliche Gerichtsbarkeit besteht, in absoluten Despotien, nicht aber in einem freien Lande.“

Betreff des Einwandes: die Rekurrenten hätten nicht festgestellt, wer unter den obwaltenden Umständen der natürliche Richter des Mgr. Lachat gewesen wäre — bemerkt er treffend: „Wir hätten nicht geglaubt, daß in einem civilisirten Staate, wie die schweizerische Eidgenossenschaft, wo überall die Gewalten getrennt sind, es Rechtsverhältnisse geben könne, wo man nicht wisse, wer der natürliche Richter eines Beschuldigten sei, und daß man im Zweifel darüber sagen könne, es seien in Ermangelung eines bekannten Richters dann die politischen Behörden die competenten. Diese Anschauungsweise ist eine durchaus unrichtige.“ Er unterscheidet sodann den strafrechtlichen und den civilrechtlichen Standpunkt. Hat sich der Bischof in staatlicher Beziehung vergangen, so ist das forum delicti maßgebend, hier also das soloth. Strafgesetzbuch. Nach diesem hätte der Bischof, wie nachgewiesen wird, freigesprochen werden müssen. Hat er sich in kirchlicher Beziehung verfehlt, so war nach den im Bisthumsvertrag selbst vom Staat anerkannten Rechten der päpstliche Stuhl sein Gerichtsstand.

Bei dem privat- oder civilrechtlichen Theile der Frage ist zu unterscheiden: ob die Entziehung seines (lebens-

länglichen) Beneficiums civilrechtliche Folge eines Vergehens, oder abgesehen davon eine selbstständige Civilfrage bilde. Kann man im ersten Falle den Bischof mit Verlust seines Beneficiums bestrafen, wo kein Delikt da ist? Ist nach der zweiten Auffassung die Entziehung des Beneficiums eine selbstständige Civilfrage, so ist auch hier wieder der ordentliche Richter gegeben, und der Bischof hat das Recht, vor dem ordentlichen schweizerischen Gerichte, dem die Diöcesanstände unterworfen sind, als Kläger aufzutreten. Von diesem Rechte werde er vermuthlich Gebrauch machen, wenn die oberste Bundesbehörde über die Hauptfrage selbst und über den ordentlichen Gerichtsstand entschieden habe. Daß man bei diesem Entschieden in einer mit der obersten kirchlichen Behörde nach kanonischen Gesetzen eingegangenen Verträge, in einer das innerste Wesen der garantirten katholischen Confession berührenden Frage sich mit der oberflächlichen Ausrede nicht behelfen könne: das kanonische Recht und die Beschlüsse des Tridentinums seien bei uns nicht angenommen — wird noch einmal mit Bezug auf eine frühere Rechtschrift in kurzer Angabe nachgewiesen.

Hier ist der Angelpunkt der ganzen Entscheidung. Wenn die Bundesversammlung die Absetzung eines katholischen Bischofs ohne Recht und Grund, ohne richterlichen Untersuch und Entscheid, als einen rein administrativen Akt gutheißt, so bleibt dem katholischen Volke nur übrig, entweder mit Aufgebot aller seiner Kräfte und rechtlichen Mittel sich einer solchen Vergewaltigung zu erwehren, oder stumm resignirt und des freien Schweizernamens unwürdig eine schmählische Verhöhnung in seinen heiligsten Rechten hinzunehmen. Die Gewährleistung der Confessionen, wie sie der Bundesvertrag aussprach, und noch ausdrücklicher die Verfassung der Kantone Aargau, Solothurn, Bern, oder der Glarbens- und Gewissensfreiheit (Thurgäu und Baselland) nur auf das innere Leben des Gemüthes, auf die Glaubenssätze zu beschränken, ohne deren praktische Ausübung, ohne die Gewährleistung der kirchlichen Verfassung, durch welche erst die Confession und das kirchliche Leben Gestalt

und Ausdruck gewinnt, ist ein Hohn auf alle Auslegung, ein niedriges Kunststücklein, das wir mit der hohen Stellung und Aufgabe des schweizerischen Bundesrathes nicht vereinigen können. Die thatsächliche, ungehemmte Verbindung der Katholiken mit ihren rechtmässigen Seelsorgern, ihrem Bischof, dem Oberhaupt ihrer Kirche, dem Papste, ist so wesentlich in der katholischen Confession und Kirche begründet, daß diese ohne jene gar nicht gedacht werden kann, und bei allen rechtlich Urtheilenden so über allen Zweifel ausgemacht, daß die dazwischengeworfene Frage: in wie weit das canonische Recht überhaupt und das Tridentinum insbesondere in der Schweiz anerkannt sei, als eine bloße Spiegelfechterei erscheint. — Diesen Punkt hat Hr. Amiet gründlich und einläßlich durchgeführt (S. 23—30) und im Vorbeigehen die Vorgabe der aargauischen Regierung: die aargauischen Katholiken könnten nach wie vor ihre religiösen Ueberzeugungen frei aussprechen, und das Verbot an tlicher Beziehung mit dem abgesetzten Bischof berühre ihr Gewissen nicht (!), betreffe nur die Person des Msgr. Lachat, nicht die bischöfliche Leitung überhaupt — in ihrer Nichtigkeit gewürdigt. Uns scheint diese Partie eine der gelungensten in der ganzen Rekurschrift.

An diese reiht sich die belebte Schilderung der Zustände in der Diöcese Basel, namentlich im Jura, entgegeng gehalten jener vagen Ausrede: die öffentliche Ordnung und der konfessionelle Friede sei nicht gestört worden, mithin für den Bund kein Anlaß zum Einschreiten vorhanden gewesen. Die große Reihe von Klagen des katholischen Volkes, seiner Priester und Bischöfe, die Rechtsverletzungen und unerhörten Brutalitäten im Jura werden kurz aufgezählt. „Und nun“, fährt der Verfasser fort, „nun will man uns glauben machen: Der konfessionelle Friede sei nicht gestört! Die schweizerischen Katholiken haben bei all diesen Ereignissen, welche sie so schwer betroffen, den glänzenden Beweis geleistet, und das ruhmvollste Zeugniß abgelegt, daß sie keine Unruhen wollen, keinen Bürgeraufruhr heraufzubeschwören gedenken. Dessenungeachtet hat die Regierung des Kantons Bern Truppen aufgeboden, um angeblich

die Ordnung aufrecht zu erhalten und der hohe Bundesrath meint: die gewährleistete freie Ausübung des Gottesdienstes sei nicht gestört, die öffentliche Ordnung und der konfessionelle Friede nicht gefährdet, nicht wahr scheinlich. Wir wissen wahrlich nicht, zu welchem Punkte diese Gefährdung und Wahrscheinlichkeit vorliegen müsse, ehe der h. Bundesrath den Anfang seiner Kompetenz als eingetreten erachtet, und wo die Grenze liege zwischen dem Aufhören der kantonalen und dem Anfange der Bundeskompetenz. Es scheint uns fast unmöglich, daß der Bundesverfassung diese beschränkte Auslegung mit Grund gegeben werden könne, namentlich wenn man noch bedenkt, daß die hohe Bundesbehörde nach Art. 90 Ziff. 3. auch für die Garantie der Kantonalverfassungen zu wachen die Verpflichtung hat, deren angeführte Artikel ebenfalls auf eine für die Katholiken höchst bemühende Weise verletzt worden sind.

„Wir kommen daher hier zum Schluß, es sei die grundsätzliche Ansicht des hohen Bundesrathes, daß die Beschlüsse der Diöcesanconferenz, betreffend die Absetzung des Hochw. Bischofs Eugenius Lachat, weder der Bundesverfassung, noch den durch die Recurrenten angerufenen Bestimmungen der Kantonalverfassungen widersprechen, eine durchaus irrige sei, und daß der h. Bundesrath den allegirten Verfassungsartikeln, welche die erwähnten Garantien erhalten, eine **viel zu enge Bedeutung und Ausdehnung** zu Gunsten der Kantonsouveränität und territorialen Staatsomnipotenz, und zum offenbarsten Nachtheil der garantirten römisch-katholischen Kirche und Confession und der Rechte der Bürger gegeben habe“

Wir brechen hier das Referat über die gebiegene Rekurschrift ab, da nach einer Notiz im „Bund“ schon im Laufe dieser Woche die Debatten darüber im Nationalrath beginnen sollen, ehe die Eingaben der übrigen Recurrenten eingegangen sind. Leider deutet uns Manches an, daß die im Vorwort ausgesprochene Besorgniß: die Schrift (allein oder in Verbindung mit den übrigen Rekursen) werde kein glückliches Ergebnis erzielen — für den Augenblick nur zu begründet sei. Sei es; sie wird doch später zu dem

„glücklichen Ergebnis“ beitragen, daß man die religiösen Fragen dem Bereich der politischen Entscheidung und der Parteilichkeit entzieht und aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit volle Wahrheit macht. Sei man fest überzeugt: wir Katholiken lassen uns diese schreienden Verletzungen unserer kirchlichen Rechte nicht gefallen, und wenn vor der Hand schon der Entscheid gegen uns ausfällt, so müssen am Ende doch die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und namentlich die Gewaltmaßregeln der Berner Regierung der verdienten Schmach unterliegen.

### Bericht der Kirchendirektion an den Regierungsrath des Kantons Bern

über Ursachen, Verlauf und gegenwärtigen Stand des jurassischen Kirchenkonfliktes.

(d. d. 16. Februar, unterzeichnet von R.-R. Teuscher.)

Dieses neue *πρὸς ἑαυτὸν* soll der Form nach eine Beilage zur Antwort der Berner Regierung an den Bundesrath über die jurassischen Rekurse, ein integrierender Bestandtheil dieser Antwort in Beziehung auf das Thatsächliche sein, zudem aber (und das ist wohl der Hauptgrund der Veröffentlichung) für Ferner stehende und für spätere Zeiten eine zusammenhängende Darstellung des jurassischen Kirchenkonfliktes bilden. Darum wurde das „rothe Büchlein“ in Bern so eifrig vertheilt, ad captandam benevolentiam der Bundesversammlung. Das war gewiß nothwendig, seit in neuester Zeit die Stimmung aller Unbefangenen sich gegen das Verfahren Berns im Jura gewendet und Einzelne ein scharfes Urtheil darüber ausgesprochen. Ob das schon ziemlich veraltete, vor vier Monaten schon geschriebene Büchlein, mit dem, was es sagt und was es verschweigt, seinen Zweck erreiche, wissen wir nicht; die Liebe und die Parteilichkeit deckt zwar vieles zu, aber alles zudecken, was Bern im Jura frevelte, reichen tausend Bärenhäute nicht aus.

1. Die tiefste Ursache des Konfliktes ist natürlich die ultramontan-römische Kirche mit ihrem canonischen Recht (hier treten

wir schon in den Wald der Schlagwörter ein); diese hat die Annäherung, sich dem modernen Staat, der nur sein Recht und seine Souveränität gelten läßt, als ebenbürtige, ja übergeordnete Autorität entgegenzustellen, ja „alle Lebensgebiete vom kirchlich-hierarchischen Standpunkt aus selbstständig beherrschen und gestalten zu wollen, darum sie auch fortwährend den Staatsbegriff (!) in seinem Wesen angreift und zu zerstören sucht.“

Es ist ein Kern von Wahrheit in diesem Gallimathias, womit Kirchendirektor Teuscher vor Regierungsrath Teuscher und Kollegen, vor Bundesrath, Bundesversammlung, fernstehendem Publikum und späteren Zeiten debütiert. Es ist die Frage: ob der Schultheiß von Bern nach seiner Art das Evangelium auslege und die Kirche ordne, oder der rechtmäßige Nachfolger der Apostel, gesendet von dem Oberhirten der Kirche; es ist der Kampf des Territorialsystems, das über Religion und Kirche gebietet, wie über Dmngeld und Viehschauen, mit der Universalität der Religion und Kirche, der Kampf des Cäsarismus in seiner gemeinsten und rohesten Form, ausgeübt durch unsäglich gemeine Subjekte, mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Seit wann ist der moderne Staat den Annäherungen der Kirche gegenüber in der „Nothwehrlage“, im Zustand und in der Pflicht der Selbsterhaltung? Hier wird nun, wie unsere Leser errathen, das Vatikanum und der Syllabus zuerst vorgeführt. Seit diesen ist der Staat vorzüglich in jener fatalen Lage der Nothwehr, der Selbsterhaltungspflicht. Aber gleich darauf kommen die „historischen Traditionen Berns“ — d. h. wohl, die Befehre der Oberländer zum Evangelium mit Spießen und Kanonen und die Eroberung der Waadt zu Händen der evangelischen Freiheit, — diesen Traditionen getreu hat Bern „im gegenwärtigen politischen Weltkampfe eine, wenn auch bescheidene, so doch klare und verbindliche Haltung eingenommen.“ Du sublime au ridicule! Und wieder gleich darauf kommt das Bekenntniß, daß der jurassische Klerus schon in frühern Zeiten eine feindselige Stellung zur Staatsgewalt einnahm und „jeweilen die Re-

gierung zum Nachgeben zwang“ — diese gute Regierung, die so viel für den Klerus und das ganze katholische Land gethan hatte, sich so duldsam in Sachen des Glaubens und Gottesdienstes gezeigt hatte! — Doch, damals war „überhaupt theils nicht mehr, theils noch nicht die Zeit der großen hierarchischen Annäherungen“ — so heißt es buchstäblich. Nehren wir die Sache um, so wird sie wahr: es war damals noch nicht die Zeit, wo man alle Verträge ungeschert mit Füßen treten und die katholische Kirche mißhandeln durfte, weil es noch katholische Mächte gab. Die Berner haben es 1835 erfahren, als ihnen der französische Gesandte auf sehr eindringliche Weise begrifflich machte, daß sie die Badener-Artikel in's „Grab legen“ sollten.

Mit Mühe werden S. 4 und 5 alle Spänchen zusammengeselen, über die feindselige Haltung der Jurassier wegen der religiösen Angelegenheit, um die „Wühlerereien“ des Klerus schon vor Ausbruch des Konfliktes in wirksames Licht zu stellen. Was hatte Bern — so fragen wir nochmals — seinerseits gethan, um ihre Zuneigung oder Dankbarkeit von dieser Seite zu gewinnen? Keines, dagegen wiederholt und grell die zugesicherten kirchlichen Rechte und die religiösen Gefühle des Volkes verletzt, zu offen die Bemühung betrieben, den Jura zu protestantisieren. Und wenn er sich dagegen wehrte, wie z. B. bei der Dekatholisierung des Kollegiums von Bruntrut, der einseitigen Verminderung der Feiertage und der Wegweisung der Lehrschwestern, dann will man feindselige Haltung, Wühlererei darin erblicken! Die ganze einleitende Darstellung, einseitig, lückenhaft, die wichtigsten Punkte, wie z. B. die Vertreibung Cutatt's u. A. gar nicht, andere, wie die militärische Okkupation in den 30er Jahren, sammt all' ihren Brutalitäten und empfindlichen Verlusten, nur mit ein paar Worten berührend — ist für Leute von Teuschers Schlag, für oberflächliche, parteifüchtige, gegen die katholische Kirche leidenschaftliche Menschen berechnet. Wie wird die Hauptsache selbst, der Konflikt in seinem Verlaufe dargestellt werden?

2. Als das Erste im Verlaufe des jurassischen Kirchenkonfliktes wird die Absezung

des Hochwft. Bischofs von Basel durch die Mehrheit der Diöcesankonferenz, die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Großen Rath von Bern, die Anerkennung der constitutionellen Gültigkeit desselben durch den Bundesrath trocken aufgezählt und beigefügt: „Die Rechtsgültigkeit dieses Diöcesanbeschlusses vom 29. Januar ist heute nicht mehr beanstandet.“ — Ebenso kurz erwidern wir: das ist nicht wahr. Es ist in den vom hohen Bundesrath abgewiesenen Rekursen schon auf die Appellation an die Bundesversammlung hingedeutet; ein Rekurs an diese letztere ist bereits eingelegt, andere werden folgen. Und selbst wenn sie von der Bundesversammlung in ihrer Majorität abgewiesen werden, so ist die Rechtsgültigkeit jenes unseligen Beschlusses noch immer sehr beanstandet. Er wird Unstand und Widerspruch und den entschiedensten gesetzlichen Widerstand finden, so lang der Katholicismus in der Schweiz besteht und die Katholiken den Muth und die Kraft besitzen, zu ihrer Kirche zu stehen. Es wird ein Kampf auf Leben und Tod sein, denn es handelt sich in der That um Leben und Tod der katholischen Kirche in der Schweiz. Möge es dem Patriotismus und der Mäßigung der Bundesversammlung gelingen, diesen Kampf zu vermitteln oder ihn auf das Feld rechtlicher Erörterung zu beschränken.

(Fortsetzung folgt.)

## Janus.

(Korrespondenz.)

### I.

Wer die Gegenwart richtig beurtheilen will, der schaue rückwärts und forsche in den vergangenen Zeiten. Wie in der Logik der Satz feststeht: „keine Wirkung ohne Ursache“ — so haben auch außerordentliche Erscheinungen in Kirche und Staat ihre besondern Veranlassungen. Was jetzt in unserm Vaterlande die Gemüther tief aufregt, mit Schmerz und Trauer erfüllt, das haben denkende Männer vergangener Zeiten längst voraus verkündet.

Es liegt vor mir ein Büchlein: „die Vorbotten des Heidenthums und die Anstalten, die dazu

vorgekehrt worden sind, von S. A. Weissenbach, Professor in Luzern 1782." In dieser Schrift wird unsere Zeit, in ihrem Ringen und Kämpfen gegen Glaube und Kirche, wird der Unglaube, die Heuchelei der falschen Propheten, die allgemeine Entfittlichung treffend gezeichnet. Der Verfasser schrieb im Jahr 1782. Das scharfe Urtheil, welches er über eine Zeit der allgemeinen Gährung fällt, es verhält sich zu unsern Tagen, wie der Keim zur ausgewachsenen Frucht. Möge mir der Leser gestatten, nur aus dem ersten Bande einige Stellen hier anzuführen. In der ersten Abhandlung beantwortet der Verfasser die Frage, woher es komme, daß die alte christliche Demuth ab Handen gekommen, dagegen anmaßender Stolz in Verstand und Herz zur Mode geworden „Schon Viele," sagt der Verfasser, „haben sich mit der Frage beschäftigt, wem doch der Zerfall des Glaubens bei unsern Zeiten auf die Rechnung zu schreiben sei. Es sind darüber verschiedene Schriften zum Vorschein gekommen, doch bin ich der Meinung, daß noch viel darüber zu sagen wäre, wenn man sich die Mühe nehmen wollte, der Sache hier auf's Innerste nachzuspüren. Ich will mich so erklären, daß Jedermann die Grundursache und den ersten eigentlichen Ursprung des Uebels erkenne. Die Apostel, welche in den Verwirrungen des ersten Jahrhunderts alles Unheil der letzten Zeit vor Augen hatten, haben in den Ruchlosen, die sich der christlichen Wahrheit widersetzen, immer einen unerträglichen Stolz erkannt. Sie bemerkten an ihnen einen Wiß, einen Eigensinn, einen höhnischen und prahlerischen Ton, einen unbiegsamen, widersetzlichen Geist, der nichts von Unterwerfung, nichts von Abhängigkeit wissen will. Sie schildern uns dieselben als Leute, die von ihrer Einsicht die höchste Meinung haben; die von Hoffart, wie betäubet, die Ehrerbietung für Blödsinn halten, und sich ohne Ausnahme wider alles Ansehen aufwerfen. Jetzt haben wir die Tage, wo Alles lehret und Niemand lernet; wo man der Einfalt unserer Väter spottet, und denen, die noch einige Mäßigung beobachten, mit lautem Hohnsprechen begegnet. — Man hat immer in

der Kirche über Verderbniß der Sitten und boshafte Menschen zu klagen gehabt, auch die reinsten Jahrhunderte blieben davon nicht verschont. Aber wann, zu welcher Zeit hat man so viele einbilderrische, so viele hochtragende Köpfe gesehen? Nein, der Uebermuth war in keinem Weltgange so zur Mode geworden, noch nie hat man bei Christen minder Demuth gesehen, als man jetzt sieht. Und doch ist die Demuth die Wurzel des Glaubens, der Anfang des Heils und die Hauptarznei der menschlichen Uebel. In der Demuth besteht die ganze Weisheit der Lehre Jesu Christi; sie zeichnet seine Schafe und unterscheidet die Stiene der Kirche von ihren Stiefkindern. Wo die Demuth fehlt, mangelt aller Glauben. — Niemals wird sich der Glaube mit dem Hochmuth des Verstandes vertragen, von Anfang der Kirche hat man dieses bei Allen bemerkt, die dreist auf ihren Wiß gepocht haben. Man hat es gesehen bei den heidnischen Weltweisen, die darum, weil sie das Evangelium vor den Richterstuhl der Vernunft gefordert, in ihm nichts als Thorheiten angetroffen haben. Man hat es gesehen bei allen Abtrünnigen und Irrlehrern. Sie forderten vom heiligen Geist Rechenschaft über seine Offenbarung. Die Kirche hatte gesprochen, aber sie wollten das Spiel nicht aufgeben. Der Handel war geendet; weil aber die Hoffart blieb, ist auch die Hartnäckigkeit und der Irrthum geblieben. Sie wollten Alles wagen, um nicht zum Geständnisse gebracht zu werden, daß sie gelehrt hätten. So sind sie uns Zweifler, Freidenker, Materialisten und Gottesläugner geworden. Stolz, Ehrbegierde und eigene Hochschätzung können unmöglich neben dem Glauben bestehen. Der alte Tertulian, der Heiden und Irrlehrern so oft gezeigt, daß ihre Irrthümer meist von der Hoffart herrühren und unterhalten werden, hat es zuletzt mit seinem eigenen Beispiele bestätigt, da er zumeist aus Hoffart und Stolz noch mit grauen Haaren sich zum Irrlehrer aufgeworfen hat. Dagegen wurde Augustin, sobald er sich demüthigte, aus einem Zweifler einer der größten Lehrer. Er trug deshalb kein Bedenken, zu bezeugen: „die Mutter aller Irrlehren ist die

Hoffart." Dieses hebt er noch nachdrücklicher hervor, wo er von der Verbreitung der Irrlehren spricht. Er sagt: Es gibt Irrlehrer auf der ganzen Erde. Einige sind da, die andern dort; nirgends fehlt es an ihnen. Es sind ihrer so viele, daß sie einander selbst nicht kennen. Es gibt eine andere Sekte in Afrika, eine andere im Orient, eine andere in Egypten, eine andere in Mesopotamien. So verschieden die Orte, so verschieden sind sie, aber nur eine Mutter, die Hoffart, hat sie Alle geboren."

Dieses Wenige möge für diesmal genügen, um zu zeigen, wie richtig der angezogene Verfasser Menschen und Zeitverhältnisse zu beurtheilen im Stande war; zugleich findet man aber darin auch sehr guten Bescheid über Ursprung, Ziel und Ende des sog. Altkatholizismus mit Allem, was d'rum und d'ran hängt.

### **Versammlung der Altkatholiken, oder der freisinnigen Katholiken, oder der christkatholischen Kirche in der Schweiz,**

Bern, den 14. Juni im Casinosaale.

Diese verschiedenen Bezeichnungen tragen sie in den Berichten der eigenen Partei. So wenig sie über den Namen sich allgemein verständigt haben, eben so wenig über das Wesen und die Grundlagen. Doch, wir wollen hier vorderhand nur einen kurzen Bericht über die Versammlung und deren Resultate geben.

Der **V e r f a s s u n g s e n t w u r f** des Conciles ist — jedoch nicht vollständig — im „Bund“ Nr. 161 angegeben.

An der Versammlung erschienen (nach dem Soloth. „Landboten“) die Delegirten folgender Kirchengemeinden: Zürich, Basel, Olten, Trimbach, Starrkirch-Wil, Narau, Rheinfelden, Olberg, Laufenburg, Biel, Bruntrut, Courgenay, Fontenay und Wallenstadt; ferner die Vertreter von folgenden Vereinen freisinniger Katholiken: Genf, Bern, Solothurn, Luzern, St. Gallen, Schönenwerd, Delberg und Birsach. Zuschriften kamen ein von Chur und Diezenghofen. Im Ganzen waren 120 Abgeordnete gegenwärtig (der Corresp. des „Bund“ schätzt sie auf 70, nebst zahlreichen Gesinnungsgenossen).

Der Vereinspräsident, N.-N. Dr. Kaiser aus Solothurn, war abwesend. Statt seiner präsidierte N.-N. Albert Brogi die etwa 5 Stunden dauernden Verhandlungen. Als wesentliche Momente des Verfassungsentwurfes hob der Vorsitzende hervor: Wir anerkennen nicht die Unterscheidung einer Lehrenden und Hörenden Kirche; alle Glieder der letztern sind gleichberechtigt, und es gibt keinen bevorzugten Stand der Geistlichen, welchem die Laien sich zu unterwerfen haben. . . Die Kirchenverfassung muß auf demokratischer Grundlage aufgebaut werden. . . Der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens muß in die Gemeinde gelegt werden. Und was die Dogmen anbetrifft, so wollen wir einen Dom aufbauen, der Licht und Raum hat für Alle, welche mit aufrichtigem Herzen die Wahrheit suchen. . . In Bezug auf das Verhältnis zum Staat konstatieren wir in dem Entwurfe, daß wir nur jene Unabhängigkeit verlangen, auf welche jede andere Genossenschaft Anspruch erhebt, und daß wir uns den staatlichen Gesetzen unterwerfen. . .

In der Debatte wurde der Name „christkatholische Kirche“ von den Genfern angefochten und dafür „liberalkatholische“ vorgeschlagen. Mit Mehrheit hielt die Versammlung den Namen „christkatholisch“ fest, als den richtigsten. Die Einleitung wird an das Komite zur Redaktion zurückgewiesen. Diese Redaktion vorbehalten, würde sie (nach dem „Bund“) lauten:

„Die Katholiken der Schweiz — welche Angesichts der Dekrete des vatikanischen Concils vom 18. Juli 1870 die Absicht haben, als Glieder der christkatholischen Kirche die eingebrungenen römisch-kirchlichen Irrlehren und Mißbräuche gemeinsam mit den im alten Glauben verharrenden Katholiken anderer Länder zu bekämpfen und die christkatholische Kirche der Schweiz auf nationaler Grundlage in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen — geben sich folgende Konstitution.“

Art. 1 (f. u.) veranlaßte wieder eine lange Debatte. Die deutsch-schweizerischen Delegierten wollten haben, daß der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens unzweideutig in die Gemeinden verlegt werde; die Genfer schlugen vor: die Verwaltung der

Kirche wird anvertraut den Lokalkirchen (um ihre Genfer-Kantonalkirche zu halten), der Synode, dem Synodalarth und dem Bischof.

Bei Art. 7 ff. wäre die Nationalsynode zur Sprache gekommen. Auf Antrag von Solissaint wurde aber die Bischofsfrage zunächst zur Diskussion gebracht (Art. 20 lautet nach dem Vorschlag des Komites: Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriff dem Episkopat beigelegt werden.) Solissaint beantragte: vorläufig vom Bischof in der Verfassung gar nichts zu sagen; es sei nicht notwendig, aber es sei gefährlich und unklug, schon heute diese Frage definitiv zu entscheiden. Es sei zu bedenken, daß man durch Aufstellung eines Bischofs der Hierarchie aufs Neue Thor und Thür öffne. Ihn unterstützte „in sehr entschiedener Weise“ Prof. Berni in Zofingen und Redaktor Gasmann in Biel (beide Solothurner von Geburt): man solle „die bisherigen „Errungenschaften“ nicht so ohne Weiteres wieder preisgeben, indem man einen Bischof einsetze, der freilich im Anfang sich hüten werde, autokratisch vorzugehen, aber später nicht mehr. (!) Auch „geschichtliche“ Gründe wurden wider den Bischof in's Feld geführt. Der Episkopat finde sich noch nicht in der alten Kirche, die Jurisdiktion sei nicht vom Bischof, sondern von den Gemeinden geübt worden; wenn man die Gemeinde als Grundlage betrachte, so könne man nicht einen Einzelnen, den Bischof, mit Jurisdiktionsbefugnissen ausstatten. Andererseits sei doch der Bischof notwendig, aber für Dinge, die man nicht in die Verfassung aufnehmen brauche, z. B. für die Weihen, für Exekution der Synodalbeschlüsse. Diese zwei Befugnisse könnte man ihm beilegen (Prof. Gareis in Bern).

Für einen Bischof führten Andere an: wenn man keinen Bischof aufstelle, so trete man den „gewohnten“ Anschauungen zu schroff entgegen; die, welche heute schon Bedenken tragen, sich dieser Sache anzuschließen, werden sich dem Ultramontanismus auf's Neue in die Arme wer-

fen (Red. Dietrich in Olten) Man müsse sich auf den Boden des Volkes stellen. Die Gefahr, daß der neue Bischof in's Fahrwasser der H. Lachat, Mermillod u. d. A. gerathe, sei nicht groß, und übrigens könne man ja einer solchen Gefahr durch die periodische Wiederwahl vorbeugen (Keller, Arau).

„Im Weitern wurden dogmatische Gründe in's Feld geführt. Man müsse doch, so lange man die Priesterweihe zc. habe, auch einen Bischof haben, der diese Weihen vornimmt (Lochbrunner, Zürich), und man werde doch einen nationalen Bischof einem auswärtigen vorziehen (Bard, Genf). Der Episkopat sei ein Verfassungsprinzip, ohne welches die katholische Kirche nicht sein könne (Keller, Arau). Eine katholische Kirchenverfassung lasse sich nicht denken ohne Bischof; wir dürfen uns nicht ein Recht anmaßen, das uns gar nicht gehört: können nur darüber entscheiden, ob wir uns auf den katholischen Standpunkt stellen wollen oder nicht? Werde das letztere beschlossen, dann wissen diejenigen, welche auf katholischem Boden bleiben wollen, was sie zu thun haben. . . (Herzog, Olten).

Mit Mehrheit wurde die Aufstellung eines Bischofs beschlossen, und damit die Verhandlung beendet. Man beschloß, das Komite zu beauftragen: den Entwurf neuerdings in Erwägung zu ziehen und einer zweiten Delegiertenversammlung mit erläuternder Botschaft vorzulegen; namentlich soll darin auch die Absehbarkeit des Bischofs in die Verfassung aufgenommen werden.

Ein Bernerblatt macht die Bemerkung: „Auffallend war das Benehmen der beiden Pfarrer Herzog und Loyson, welche, als die Jurassier, unterstützt von einer Genfer Fraktion, gegen all' und jedes Episkopat austraten, in einen nicht gerade heiligen Zorn geriethen und unter heftigen Geberden den Saal verließen. . . Referent zieht aus dem Gesagten zu seinem Bedauern die Schlußfolgerung, daß die Herrn Herzog und Loyson nicht die Bausteine sind, mit welchen sich ein neues Gebäude auf-



führen ließe.“ Wenn sie diese wegwerfen, wen haben sie noch? (Fortf. folgt.)

### Wochenbericht.

**Schweiz.** Von Bedeutung für den Geist, in welchem das große Friedens- und Versöhnungswerk des neuen Bundes aufgefaßt und ausgelegt wird, sind: 1) Die Debatten und Beschlüsse über den Rekurs der Bürgergemeinde von Neuenburg betreff ihres Eigenthumsrechtes an den Schulstiftungen der Ortsgemeinde, an Museum, Bibliothek und Gemäldegallerie. Das tönt nicht beruhigend für die Erhaltung solcher Stiftungen, nicht aufmunternd für die Gründung neuer. Videant consules. . . 2) Ebenso die Rückweisung der Verfassung von Zug, um sie mit dem Schulartikel in Uebereinstimmung zu bringen, d. h. die Geistlichkeit von der Theilnahme an der Leitung der Schule grundsätzlich auszuschließen, die katholischen Schulen und das Schulgut nicht den eigentlichen Gründern, den Katholiken zu erhalten, während doch den Reformirten volle Freiheit gestattet ist, ihr Schulwesen selbstständig einzurichten. 3. Der Beschluß des Ständerathes: die Entscheidung über die konfessionellen Fragen alle, Art. 49 und 50, nicht dem Bundesgericht, sondern den politischen Behörden zuzuweisen. Der Bundesrath hatte, gestützt auf Art. 113, 3 (Das Bundesgericht urtheilt über Beschwerden betreff der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger. . .) einstimmig beantragt, konfessionelle Fragen, mit Ausnahme von Art. 50, 3, dem Bundesgericht zu überweisen, weil sonst der einzelne Bürger für seine Rechte keine Garantie habe, wenn sie mit den Rechten des Staates in Konflikt kommen; die Ständeräthe Kopp und Witz hatten diesen Antrag in gründlichen Voten unterstützt — allein Kappeler und die zwei Redner von Urlesheim, Jecker und Keller sprachen dawider; eine solche Lösung der Frage\*) entspreche nicht den Erwartungen derjenigen, welche für die Revision gestimmt haben, sie sei zu umständlich, bzw. zu kostbillig; die Tragweite der Ent-

\*) Welche, beiläufig gesagt, die Unbestimmtheit in der Bundesurkunde grell beleuchtet.

scheidungen und die Verantwortung dafür sei zu groß für das Bundesgericht; mit andern Worten: Die konfessionellen Fragen müssen, wie bisher, der politischen Treiberei überantwortet und der ruhigen, geschlichen Entscheidung entzogen werden. Wie könnte man sonst den „Brüdern“ helfen? 4. Dahin gehört auch die klassische Zusammenfassung der Ständeraths-Kommission für die Rekurse aus dem Bisthum Basel: Morel, Jecker, Birmann, Hold und Schaller. Ein Mitglied der zunächst dabei beteiligten Solothurner-Regierung wird in die Kommission gewählt, um pro domo sua zu sprechen, aber kein Mitglied der Luzerner- oder Zugerregierung; zwei Altkatholiken und zwei Protestanten stehen einem Katholiken gegenüber! Fast möchte man die Worte jenes Professors wiederholen: Ihr Herren, es b. . . . .

— Die Rekurse Sr. Gn. des Bischofs Eugenius, des Kirchenrathes von Thurgau und der Diözesan delegirten sind bei beiden Räten angekündigt und in denselben ist Verschiebung der Behandlung verlangt worden. Die Gesuche sind im Nationalrath an die bestehende Kommission gewiesen, welche auch zu begutachten hat, ob man in dieser oder in der Winter session darüber eintreten solle.

### Bisthum Basel.

Die Gasthofbesitzer von Interlaken haben sich vereinigt, um während diesem Sommer einen katholischen Gottesdienst daselbst abhalten zu lassen. Sie verlangten ausdrücklich einen römisch-katholischen und keinen altkatholischen Priester. Der Gottesdienst hat am letzten Sonntag bereits stattgefunden und das Vorgehen der dasigen Hotelbesitzer zeigt, daß die katholischen Touristen, welche das Bedürfnis eines Gottesdienstes fühlen, der römischen Kirche angehören.

**Solothurn.** Der „Landbote“ (Nr. 71.) bringt folgenden Leitartikel:

### Friede den Menschen auf Erden!

Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden! Diese Worte verkündeten die Ankunft des Heilandes! Möchten sie von seinen Nachfolgern in That und Wahrheit befolgt werden!

Wie weit Haß und Fanatismus führen

kann, beweist uns das traurige Ereigniß in Hochwald, wo ein Menschenleben ihm zum Opfer fiel.\*)

Die fanatischen Prinzipien vieler unserer Geistlichen haben in Familien und Gemeinden schon manchen Haß und unglückselige Feindschaft heraufbeschworen. Mit Recht steuert die Stadtschulkommission derartigen Ausschreitungen. Sie hat wegen einer von einem Kapuziner in St. Ursen gehaltenen Predigt nachfolgendes Schreiben erlassen:

Solothurn, den 30. Mai 1874.

### Die Schulkommission der Stadt an das Pfarramt Solothurn.

Hochgeehrtester Herr!

Die städtische Schulkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 19. Mai abhin von Seite ihres Präsidenten Bericht erstatten lassen über Beschwerden, welche von mehreren Einwohnern hiesiger Stadt bei ihm eingegangen gegen den Stiftsprediger Kapuzinerpater Justinian betreff Kanzelmißbrauch in der Kirche St. Urs und Viktor. Es ging aus der Berichtserstattung hervor, daß dieser Prediger wiederholt und namentlich am letzten Auffahrtsfeste (16. Mai) sein heiliges Amt dazu mißbraucht hat, durch rohes fanatisches Benehmen und übermäßige Aufreizung der Gemüther unter den Zuhörern statt Liebe Haß, statt Eintracht und Friede Intoleranz und Verfolgung Andersdenkender zu pflanzen.\*\*)

Derartige Kanzelvorträge widerstreben nicht nur dem Geist des Lehrers des Christenthums, sondern sie stehen auch in direktem Widerspruch mit den Beschlüssen der städtischen Schulgemeinde vom 14. Nov. 1872, welche Ihnen zur Zeit mitgetheilt wurden und mit deren Vollziehung die Schulkommission beauftragt ist.

Mit Befriedigung haben wir indeß Kenntniß genommen von Ihrer Zuschrift vom 9. dies, worin Sie uns mittheilen, daß Sie selbst sich veranlaßt gefunden haben, zu interveniren und Pater Guardian des Kapuzinerklosters das Versprechen abzunehmen, daß er den Pater Justinian nicht mehr auf die St. Urskanzel senden werde.

Wir nehmen Akt von dieser Mittheilung und hoffen zuversichtlich, daß das Versprechen ausgeführt werde.

Sollten sich ähnliche Vorfälle wiederholen, so würden wir uns zu unserm

\*) Beruht auf gänzlicher Entstellung des Sachverhaltes.

\*\*) Das ist eine unwahre, böswillige Zusage.

(Siehe Beiblätter.)

Bedauern gebrungen sehen, schärfere Maßregeln zu ergreifen.

Indem wir Ihnen für Ihr bereitwilliges Entgegenkommen unsere Anerkennung aussprechen, zeichnen

Namens der Schulkommission,  
Der Präsident:  
sig. Brogi.  
Der Aktuar:  
sig. T. H. Walker.

Wir haben der albernen Einleitung und dem traurig-lächerlichen Altentstück nichts beizufügen. Die Leser mögen selbst urtheilen, wie es da stehen muß, wo eine städtische Schulkommission über die Kanzel einer Domkirche sich die Aufsicht anmaßt.

— **Olten.** In der Jahresversammlung des „Vereins für freies Christenthum“ zu Winterthur machte der Reformator Hr. Heinrich Lang (Pfarrer von Zürich), u. A. folgende Bemerkungen, welche in katholischen und altkatholischen Kreisen nicht unbeachtet bleiben dürfen:

„Es geht ein scharfer Zug durch unsere Zeit; ein Sträuben der Altgläubigen und Radikalen, ein Suchen und Fragen nach einer neuen Kirche, weil die alte nicht mehr entspricht. In diesen Worten liegt kurz ausgedrückt die kirchliche Zeitlage. Die alte Kirche ist in voller Auflösung begriffen. Ein neues Weltbild hat sich entfaltet. Der ganze Ring der Dogmen vom Sündenfall bis zur Auferstehung liegt zerbrochen; die ganze formale Grundlage ist zerfallen; die Bibel fiel als Autorität und Bindemittel. Nur Wahrheit will man, statt Glauben, und wäre die Wahrheit auch, wie Lessing sagt, bloß ein Streben nach Wahrheit.“

„Die Kirchenverfassung des Altprotestantismus ist als aufgelöst zu betrachten; die heutige Kirche kann sie nicht mehr gebrauchen. Eine Staats- und Geistlichenkirche will man nicht mehr, nur noch eine Gemeindefirche.“

„Wie glücklich, daß diese Neuerung eigentlich keine Neuerung ist! Die Reformation hat sie schon angestrebt, aber in den Wirren der Zeit ward sie vergessen. So führt sie uns zu keinem Bruch; ein

Verhältniß, das in der katholischen Kirche nicht so klar liegt, obschon sie auch unterhöhlt ist; Weltgeschichte und Reformation sprachen ihr das Urtheil, und die heutige Gesellschaft wird nicht ruhen, bis die Hierarchie darnieder liegt.“

„Der Bundesgenosse kommt uns hiefür auf der katholischen Seite in den Altkatholiken. Man hat den letztern große Vorwürfe gemacht, sie hätten nicht am richtigen Ort angefaßt; aber daß sie keine neuen Dogmen wollen und mit Rom brechen, ist für den Anfang genug; das Andere findet sich.“

Haben wohl die einsichtigeren Führer des Altkatholizismus über die Tragweite dieser „Bundesgenossenschaft“ nachgedacht? Haben sie über das „Anderere, das sich findet,“ schon in ihrem gegenwärtigen „Anfang“ gewissenhafte Prüfung angestellt? Glauben sie vielleicht zu treiben und werden selbst getrieben??

— Die radikalen Blätter, voraus das „Volksblatt vom Jura“, hatten Lärm geschlagen, daß in Hochwald ein Liberaler von einem fanatischen „Schwarzen“ erschossen worden sei, und der Absetzung des Pfarrers, der an allem Unheil Schuld sei, gerufen. Nun stellt sich heraus, daß der eigene Bruder des Getödteten diesen Letztern durch einen Fehlschuß niederstreckte. Der Pfarrer, der nach seiner Pflicht auf die Stätte des Unglücks hineilte, wurde hier von einem Kantonsrath auf die gemeinste Weise insultirt, hörte die Schmähungen schweigend an und benahm sich durchaus würdig. Wer übrigens Hrn. Pfarrer Burkart kennt, weiß zum Voraus, daß er keinen Unfrieden pflanzt. Werden die Blätter, welche voreilig obige Nachricht aufnahmen, auch die Berichtigung bringen?

**Luzern.** In der Nacht vom 16/17. Juni wurde in Ebikon in die Kirche eingebrochen und der Tabernakel geplündert, leider auch die hl. Hostien mit dem Ciborium weggenommen. In die Sakristei konnten die Diebe trotz ungeheurer Anstrengung nicht eindringen.

— Beim Sängersfest in Sempach

kam wieder eines jener bösen Beispiele vor, wo Feste, die schönen Zwecken geweiht sind, durch politische Leidenschaft und Rücksichtslosigkeit getrübt und in Unfrieden verkehrt werden. Gewöhnlich geschieht dies noch durch Leute, welche der Sache fernstehen und nichts für sie zu leisten im Stande sind. Das „Vaterland“ hat einen solchen gebührend zurechtgewiesen, und es steht dem d-*Correspondent* des „Bund“ nicht wohl an, daß er jenen Fehler entschuldigt und zu gleicher Zeit einen weit größern begeht, indem er von den Heterereien der ultramontanen Blätter und dem ingrimmigen Haß gegen den Altkatholizismus redet. Habe er keinen Kummer: die als Sprecher für die Sempacher-Schlachtfeier Bezeichneten werden sich keine Taktlosigkeiten zu Schulden kommen lassen.

— **Willisau.** Während am Sängersfest in Sempach die katholische Kirche, der hl. Vater und unser Hochw. Bischof verunglimpft wurden, fanden hier zur Gewinnung des hl. Blutablasses über 5000 Personen sich ein. Welch' ein Gegenatz! Er zeigte sich auch in seinen Folgen. Wie froh und innerlich befriedigt zogen nicht diese Pilger nach Hause, während das durch Schismatiker getrübt Sempacherfest nur Unfriede Aerger hervorrief? — so bemerkt der „Luzerner Landbote“ und man wird gut thun, in Olten hievon Notiz zu nehmen.

**Jura.** Im Amtsblatt sind 28 Pfarreien im Jura ausgeschrieben, welche durch die Gemeinden laut dem neuen Staatskirchengesetz vom 18. Jänner besetzt werden sollen. Die Anschreibung hat bis zum 16. Juli zu geschehen. Unter den ausgeschriebenen Pfarreien befinden sich neun, welche bereits provisorische Staatspastoren haben. Wird diese Ausführung des Berner Staatskirchengesetzes statt der Entwicklung nicht vielmehr neue Verwicklung im Jura zur Folge haben?

— **Falsche Angaben.** Unterm 27. Mai richtete der Regierungsrath von Bern ein Circular an sämtliche Präfecten im Jura, des Inhalts: „Laut Mittheilung des Bundespräsidenten habe der Erzbischof von Besançon allen

seinen Priestern untersagt, sich in die Schweiz zu begeben, um da seelsorgerliche oder kirchliche Funktionen vorzunehmen. Von diesem allgemeinen Verbot habe der Erzbischof einzig den Fall ausgenommen, wenn ein Geistlicher zu einem Sterbenden berufen werde. Der Gesandte Frankreichs habe anerkannt, daß auch diese Ausnahme nur unter Zustimmung der Berner Staatsbehörden stattfinden dürfe und er habe dieser die Erlaubniß hiefür zu Gunsten der im Jura wohnenden Franzosen nachgesucht. Der Regierungsrath habe diese Bewilligung erteilt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die französischen Geistlichen hievon keinen Mißbrauch machen und daß sich die Erlaubniß nur auf die Grenzgemeinden beziehe.“

Auf dieses Circular der Berner Regierung hat S. Em. der Cardinal-Erzbischof von Besançon unterm 7. Juni an den Hochw. Hrn. Dekan Hornstein (zu Delle im Exil) die offene Erklärung abgegeben:

„Das Circular des Regierungsraths von Bern sei durchaus eine falsche Angabe. Niemals habe er eine so unkatholische und unehrenvolle Weisung erlassen. Er habe allerdings seinen Geistlichen verboten, eine Pfarrei in der Schweiz als definitiver Seelsorger (à titre permanent) zu übernehmen, aber er habe ihnen vollständige Freiheit gelassen, in der Schweiz nicht nur den Franzosen, sondern auch den Schweizern und allen Ausländern die Tröstungen der hl. Religion zu spenden, so oft dieß von ihnen, während dem Exil der rechtmäßigen jurassischen Pfarrer, verlangt werde.“

Das Publikum erwartet Aufklärung über diese amtlichen Widersprüche \*)

\*) Ad rei memoriam tragen wir hier die beiden Aktenstücke im französischen Wortlaut in das Archiv der Kirchenzeitung ein:

CIRCULAIRE. Berne, 27 mai 1874.  
Le Conseil-exécutif du canton de Berne aux préfets des districts du Jura.

Monsieur le préfet,

Il résulte d'une communication du président de la confédération qu'à la suite des faits qui se sont passés dernièrement sur la frontière de France, l'archevêque de Besançon a interdit à tous les prêtres de son diocèse de se rendre sur territoire suisse pour y exercer des fonctions pastorales ou ecclésiastiques. L'archevêque a apporté à cette défense générale une exception, savoir le cas où le prêtre serait requis de donner les dernières consolations de la religion à

In dieser Angelegenheit produzirt sich Herr Bodenheimer, der Zeit Regierungspräsident von Bern, mit folgender, seiner ganz würdigen Epistel an mehrere Zeitungen:

„Indem der Brief des Herrn Erzbischof von Besançon, in welchem er erklärt, daß das Kreisschreiben des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 27. Mai abhin

un mourant. En faisant cette communication au président de la Confédération, l'ambassadeur de France a fait observer qu'il reconnaît que l'exception dont il s'agit ne peut être admise qu'avec le consentement des autorités bernoises, et qu'il désire en conséquence obtenir de notre part une déclaration générale et catégorique, afin qu'il sache si sous consentons ou non à ce que des prêtres français assistent, à leur lit de mort, des citoyens français établis sur le territoire du canton de Berne qui vaudraient avoir recours à leur ministère.

Nous n'avons pas tardé à donner au président de la Confédération, pour la communiquer à l'ambassade de France, la déclaration désirée, en ce sens que des ecclésiastiques français ne seront empêchés en aucune manière d'apporter aux citoyens français domiciliés dans notre canton, qui en feront la demande, les dernières consolations de leur religion (extrême onction), avec cette restriction toutefois qu'ils n'abuseront pas de la permission qui leur est ainsi accordée et qu'elle se bornera aux localités frontalières.

Nous vous en informons pour votre gouverne? en vous invitant à faire parvenir les ordres nécessaires à ce sujet aux employés de police de votre district.

Au nom du conseil-exécutif:

Le secrétaire d'Etat, Le président,  
Dr. TRÄGGSEL. (Sig.) TEUSCHER.

#### ARCHEVÊCHÉ DE BESANÇON.

Besançon, le 7 Juin 1874.

Monsieur et très honoré doyen,

La circulaire du conseil-exécutif du canton de Berne du 27 mai dernier, que vous me communiquez, est une entière fausseté.

Jamais, dans mes communications avec le ministère français, je n'ai tenu un langage aussi anti-catholique et aussi déshonorant.

J'ai, en effet, recommandé à mes ecclésiastiques de ne pas aller desservir les paroisses suisses à titre permanent, mais je leur ai laissé, comme je le devais, toute liberté d'aller consoler, assister et administrer, non-seulement les Français qui se trouvaient sur le territoire suisse, mais tous les Suisses et étrangers quelconques qui réclameraient leur ministère en l'absence des pasteurs légitimes, et, en agissant ainsi, je me suis certainement conformé aux règles du droit naturel, du droit ecclésiastique et du droit divin.

Je vous prie de donner toute publicité à ma lettre.

Veuillez recevoir, Monsieur le doyen, l'assurance de ma considération très distinguée.

(Sig.) † CÉSARE, cardinal,  
archevêque de Besançon.

vollständig unwahr sei, entsprechend dem christlichen Wunsche dieses Prälaten, alle mögliche Publizität erhalten hat, bitte ich Sie, gefälligst Ihren Lesern mittheilen zu wollen, daß Seitens der bernerischen Regierung kein Augenblick geögert wurde, sich an das eidgenössische politische Departement zu wenden und ihm von dem Briefe des Erzbischofs von Besançon Kenntniß zu geben. Die Folge wird zeigen, auf welcher Seite die „vollständige Unwahrheit“ zutrifft; ob auf unserer Seite, oder auf jener, welche auf einen Akt der Toleranz und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen mit einem öffentlichen Briefe antwortet, auf den näher hier einzutreten ich aus höhern Rücksichten verzichte. Heute genügt es mir, in der Schweiz bekannt werden zu lassen, daß die Regierung des Kantons Bern die Mittel in Händen hat, um die Beleidigung, welche der Erzbischof von Besançon ihr zuzufügen trachtete, zurückzuweisen und diesfalls die nöthigen Vorkehrungen bereits getroffen worden sind.“

Unwillkürlich denkt man an eine andere Epistel in Mahlmanns „Herodes vor Bethlehem.“

**Thurgau.** Die protestantische Kirchengemeinde Bischofszell erklärte (den Reformern gegenüber, welche das apostolische Symbolium aus der Liturgie verdrängen wollen) mit 310 gegen 6 Stimmen, daß sie das allgemeine apostolische Glaubensbekenntniß fernerhin als das ihrige anerkenne und es sich von keiner Seite unterdrücken lasse.

**Baselland.** Pfarrer Buholzer wurde wegen unnatürlicher Versündigung zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Auffallend ist, daß die Verhandlungen vor einer großen Anzahl Zuhörer stattfanden. Ist hier nur die Gerechtigkeit thätig gewesen. — Der Frevel des Einen deckt zwar den des Andern nicht zu; doch möge hier an einen Genfer Staatspastor erinnert werden, der an Frankreich ausgeliefert werden mußte und jüngst in Chalons zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde (Germania, Nr. 131).

#### Bischof St. Gallen.

**St. Gallen.** Das soeben erschienene 12. Heft des interessanten Werkes: „Deutschlands Episkopat in

Lebensbildern“ bringt die Biographie und das Portrait Sr. Gn. Dr. Karl Johann Greith, Bischofs von St. Gallen, aus der Feder des Hochw. Hrn. Pfarrer Nothenflue. Schon früher sind in diesem Werke die Lebensbilder der Hochwst. Bischöfe Eugenius Lachat (von Of. Theodor Scherer-Voccard) und Kaspar Mermillod (von Niklaus Fleury) erschienen.

**Vom Bodensee.** Großartige katholische Kundgebungen in Preußen. Einem Privatbriefe aus Westphalen entnimmt man folgende Stelle: Schreiben und Petitioniren hilft nichts und findet taube Ohren. Da machen sich unsere kräftigen westphälischen Männer auf die Beine und pilgern zu unseren Bischöfen, um ihnen das Gelöbniß der Treue im Angesichte der Regierung und aller Welt persönlich zu wiederholen. In Münster waren bis jetzt über 36,000 selbstständige Männer aus allen Theilen der Diözese, in unserem Paderborn bis jetzt über 34,000 Männer. Sie hätten diese ungeheuren Züge sehen sollen, diese acht katholische Begeisterung!

### Bisthum Chur.

**Schwyz.** Der Bezirksrath von Einsiedeln sieht sich veranlaßt, an die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen mit dem Gesuche zu gelangen: es möchte ihrerseits allen Unterangestellten auf den verschiedenen Bahnstationen eine menschlichere Behandlung gegen die Pilger empfohlen werden. — Im Jahrhundert der Bildung und Duldung! (Vaterland.)

### Bisthum Lausanne.

**Freiburg.** In der Nacht vom Freitag auf Samstag wurden in der Kirche zu Mertenlach (Marth) alle Kostbarkeiten, Monstranz, Ciborien, Kelche, zwei Schiffchen, Kreuze u. s. w. gestohlen. Die große Hostie sammt der Lunula wurde in der Matte hinter der Kirche, die kleinen sammt dem Fuß der Monstranz im Luterbachholz wieder aufgefunden. Im Ganzen wurden 11 Gegenstände im Werthe von 2500—3000 Fr. entwendet. (Man glaubt den Dieben auf der Spur zu sein.)

### Bisthum Genf.

**Genf.** Die Kirchenzeitung war oft im Fall, das Vorgehen der Genfer Staatsbehörden scharf zu tadeln; um so mehr freut es uns heute, Einiges zu ihrem Lobe mittheilen zu können. Der radikale Heridier hatte im Großen Rath den Antrag gestellt, eine altkatholische, theologische Schule zu eröffnen, der Antrag fand im Schooße der Behörden keinen Anklang und wurde im Protokolle einer Kommission vorläufig zur Ruhe gelegt; der altkatholische Kirchenrath stellte das Gesuch, ihm die Notre-Dame-Kirche zu überlassen; der Staatsrath legte das Begehren ad acta. Eine Petition der Radikalen von Chêne verlangte die Entfernung der Spitalschwester; der Staatsrath nahm dieses Begehren sehr kühl auf und der Große Rath hat dasselbe mit 39 gegen 19 Stimmen abgewiesen.

Als die Römisch-Katholischen Vorbereibungen machten, um zu Chêne im großen Garten ihres Pfarrers die Frohnleichnamss-Procession zu feiern, eilten einige Altkatholiken auf das Rathhaus und suchten ein Verbot zu erwirken. Sie erhielten jedoch zur Antwort: „Ihr und die Curigen beginnen uns zu langweilen“ und die Procession fand in schönster Weise statt.

Wenn auch diese Stellung der Genfer-Behörden im Grunde nichts anders ist als die unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit und Billigkeit, so sticht sie doch vortheilhaft gegen frühere Vorgänge in Genf und die alten und neuen Maßregelungen im Berner-Jura ab und wir nehmen daher Notiz davon.

— In der altkatholischen Kirche zu Genf sind Streitigkeiten ausgebrochen, in deren Einzelheiten wir heute nicht eintreten, sondern nur in ihrem allgemeinen Hergang kennzeichnen wollen.

Wie schon bekannt, sprach letzter Tage die „Patrie“ (Organ der Regierung) den Satz aus, daß „der Staat sich die höchste Autorität in den kirchlichen Dingen wahren werde.“ Hiegegen protestirt nun Hr. Loyson in einem „hochmüthig“ gehaltenen Brief (wie die „Patrie“ ihn nennt), worin er unter Anderm sagt: „Die Kühnheit solcher Behauptungen fin-

det nur ihresgleichen in der Unkenntniß der Sache.“ Diese Bemerkungen begleitet nun die „Patrie“ ungefähr mit folgenden Worten: Die altkatholische Bewegung ist keine rein religiöse. Hr. Loyson soll nicht vergessen, daß er nur ein einfacher (simple) Pfarrer ist und daß er sich als ein demokratisches Individuum vor den Entscheidungen der Mehrheit beugen muß. Wenn nun die Schweiz, Nationalsynode als Constitutivbehörde der Kirche ihre Reglemente aufstellen wird, so muß sich auch Hr. Loyson unterwerfen. Das ist die Theorie des freisinnigen Christenthums! — Hierauf hat Loyson eine Konferenz abgehalten und in derselben seinen Standpunkt in einer Weise erörtert, welche seinen Gegnern kaum Stillschweigen auferlegen wird.

### Personal-Chronik.

**Luzern.** Die Pfarrgemeinde Zuwil wählte den Hochw. Hrn. Jos. Hildebrand von Blatten einstimmig zu ihrem Kaplan und Pfarrhelfer.

**Zürich.** Die katholische Kirchgemeindeversammlung Winterthur hat ihren bisherigen Geistlichen, Herrn Pfarrer Pfister, mit 150 Stimmen gegen 3 als katholischen Pfarrer in der Gemeinde Winterthur wieder gewählt.

**Graubünden.** In Disentis starb nach kurzer Krankheit der Senior des Klosters, P. Celestin Giger, im Alter von 73 Jahren. El ruaussi en paisch (requiescat in pace)!

**Obwalden.** (St.) Den 24. April abhin starb in Sarnen der Hochw. Hr. Alois Schallberger, Filial-Kaplan von Kägiswil, erst 42 Jahre alt, an einem heftigen Lungenstiche, tief betrauert von der Filiale, deren Vater im wahren Sinne des Wortes er seit Anfang seines priesterlichen Wirkens geworden war. R. I. P.

Am 12. Mai segnete in Kerns der Senior der Geistlichkeit Obwaldens, der Hochw. Herr Kaplan-Resignat von St. Niklausen, Franz Joseph Bucher, das Zeitliche, im 80ten Jahre. Anno 1869 hatte er sein Priester-Jubiläum gefeiert, und Anno 1872 sein 50jähriges Jubiläum als Kaplan von St. Niklausen, was eine große Seltenheit für einen Geistlichen ist.

Die letzte Woche traf die frohe Kunde von Chur in Sarnen ein, daß der Hochwst. Bischof den Hochw. Hrn. Franz Joseph Dillier, Pfarrer von Sarnen, zum bischöflichen Commissarius gewählt habe. Nicht nur Tour und Rang, sondern auch die per-

fönlischen Eigenschaften des Gewählten forder-  
ten diese Wahl und es ist dem Gewählten so-  
wohl, als der Geislichkeit Obwaldens dazu  
Glück zu wünschen. Ad multos annos!

Letzten Sonntag wählte die Gemeinde Giss-  
wil mit Einmuth den Hochw. Hrn. Niko-  
dem Rohrer von Sachseln, derzeit Vikar  
in Horgen, Kt Zürich, zu ihrem Pfarrer.  
Vor 14 Tagen hatte die Gemeinde Rheinau  
ihn zum Pfarrer gewählt. Die Regierung  
von Zürich hat aber die Wahl kassirt, weil er  
nicht persona grata, resp. weil er zu katho-  
lisch war. Schon aus diesem Grunde, und  
auch wegen den persönlichen Eigenschaften des  
Gewählten ist der Gemeinde Gisswil zu dieser  
Wahl mit vollem Rechte zu gratuliren.

**Corrigenda.** Nr. 24, S. 289, Linie 24  
von oben, fiel der Satz aus: Ein unfürzlich  
Gesinnter wird gar nicht beichten; so wie so  
ist u. s. w. — S. 286, Linie 27 von unten:  
lies 1651 statt 91.

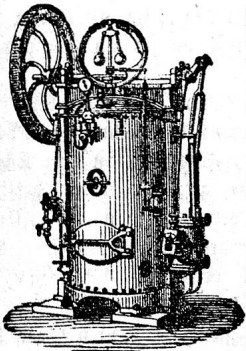
### Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 24:	Fr. 9765. 45
Aus der Gemeinde Marbach	" 32. —
" " Pfarrei Arbon	" 5. —
" " Stadtgemeinde Zug (ba- bei vom löbl. Frauen- kloster Fr. 30)	" 615. —
Pfingst-Heiligtage-Dpfer aus der Kirchgemeinde Sarnach	" 142. —
Aus der Pfarrgemeinde Würen- lingen	" 10. —
	Fr. 10,539. 45

### Verticale Dampfmaschinen.

#### Ehrendiplom.

Goldene Medaille und grosse goldene  
Medaille 1872. Fortschrittsmedaille  
(gleichbedeutend wie die grosse gol-  
dene Medaille) an der Wiener Welt-  
ausstellung 1873. (M-8-D)



Die Einzigen auf Sole (Fussgetell) ruhend als Isolator konstruirt.

Diese tragbaren-  
festen und beweg-  
lichen Maschinen  
von 1-20 Pferde-  
kräfte, haben durch  
ihre vorzügliche  
Konstruktion die  
höchste Auszeich-  
nung und die gol-  
dene Medaille an  
allen Ausstellun-  
gen erhalten. Sie  
sind wohlfeiler als  
alle andern Sy-  
steme, beson-  
ders in wenig  
Raum, gar keine  
Einrichtungskosten  
und werden ganz  
aufgerichtet zum  
sofortigen Ge-  
brauch versendet.

Unexplodirbare Kessel.

Leichte Reinigung.

Frankirte Zusendung des  
detaillirten Prospectus.

Jede Art von Brennstoff kann dazu ver-  
wendet und die Leitung Jedermann anvertraut  
werden. Vermöge des regelmäßigen Ganges  
findet sie der Industrie und dem Ackerbau von  
großem Nutzen.

J. HERMANN-LACHAPPELLE

144, rue du Fauburg Poissonnière, 144  
PARIS. 17<sup>12</sup>

## PENSIONAT DE JEUNES DEMOISELLES

Katholische Mädchen-Pension (Vevey).

*Mademoiselle de Serres* reçoit en pension un nombre restreint de jeunes  
demoiselles de bonnes familles catholiques. Elles y trouveront une vie de  
famille, des soins maternels, et toutes les facilités pour apprendre à fond la  
langue française et les autres branches qui font partie d'une éducation  
soignée. Le climat si doux et si agréable de *Vevey (sur le lac de Genève)*  
convient particulièrement aux personnes d'une santé délicate. Prix de la  
pension: Douze cents francs par an.

Pour renseignements, s'adresser à M. le curé *Bauer*, M. le docteur  
*Muret*, à Vevey, ou directement à *Mademoiselle de Serres*, rue du Collège, 2.  
23<sup>s</sup> VEVEY.

Vorzügliches

## Mittel gegen Gliedersucht und äußere Verkältungen,

seit kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Glied-  
sucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-  
dosis innert 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung u. Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3.  
Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

10<sup>s</sup>

**Zalkhasar Amstaden** in Sarnen (Obwalden.)

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen  
des In- und Auslandes zu beziehen:

## Dogmatische Theologie

von

Dr. J. B. Heinrich,

Domdecan, Generalvikar und Professor der Dogmatik am bischöflichen Seminar  
in Mainz.

Erster Band. Zweite Abtheilung.

Gr. 8<sup>o</sup>. 15 Bogen. Geh. Fr. 3. 25.

Wenn sich die Ausgabe dieses zweiten Heftes etwas über Oitern verzögerte, so hat dieses  
darin seinen Grund, daß der Verfasser, nach Erscheinen der ersten Lieferung geäußerten Wünschen  
entsprechend, die Apologetik in einem größeren Umfange, als es anfänglich seine Absicht war,  
behandelte, so daß nunmehr diese Lieferung eine umfassende Apologie des Christen-  
thums und der Kirche mit besonderer Berücksichtigung der für die Gegenwart wichtigeren  
Gesichtspunkte enthält. Die Schlußlieferung des ersten Bandes, welche namentlich  
die Lehre von der Schrift und Tradition, vom kirchlichen Lehramte und von der theologischen  
Wissenschaft und ihrem Verhältnisse zu den Profanwissenschaften enthält, wird im Laufe  
des Sommers erscheinen.

Mainz, im Juni 1874.

(30)

Franz Kirchheim.

Im Verlage von **Florian Kupferberg** in Mainz ist erschienen und durch  
alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch **Jent und Gafmann**):

## Die Sünden Rußlands gegen die katholische Kirche, oder die Geschichte des alten Polen. Nach den Erzählungen eines geist- lichen Emigranten. 15 1/2 Bogen 8<sup>o</sup>. geh. Fr. 2. 40.

Ein ergreifendes, nur auf historische Thatsachen gegründetes Bild, wahrheitsgetreu Polens  
Leidensgeschichte umfassend, wird in lebendiger und höchst spannender Schilderung in vorstehender  
Erzählung dem Leser zur Lecture dargeboten. Dem Polens Zerstückelung, des Volkes Ernied-  
rigung durch Knechtschaft und Verbannung jemals im Herzen Mitgefühl wachgerufen, der findet  
hier, in einem Familien-Drama entwickelt, die Geschichte einer ganzen Nation bloßgelegt. Verraubt  
seines Besitzthums, geschädigt in seinen heiligsten Rechten, tastete der übermüthige Eroberer auch  
Polens Kleinod, seinen Glauben, an und trachtete durch Leiden und Verfolgung der katholischen  
Kirche und ihren Dienern den Garaus zu machen. An der Hand der Geschichte vergangener  
Zeiten lernt man die Gegenwart verstehen und noch zur rechten Zeit in die Zukunft blicken, um  
die finstern Pläne zu durchschauen, mit welchen die Feinde der Kirche umgehen. 31